

91. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünanlage Angelteich / Fietzengarten“

Vorläufige Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Inhalt

2. Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	2
---	----------

2. Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB				
<p><u>Vorbemerkung:</u> Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.09. bis einschließlich 30.10.2022. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>				
Nr. der Anregung	Nummer der Stellungnahme	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
2.1.1	<p>ST 2.1 Bezirksregierung Münster – Dez. 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>(Schreiben vom 06.10.2022)</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu: 91. Änderung Flächennutzungsplan – Begründung (Vorentwurf) S. 30 „Boden“ Zitat: „Böden mit einer ausgewiesenen Schutzwürdigkeit als Archiv der Kulturgeschichte können hingegen nicht im Rahmen einer Aufwertung der Biotoptypen ausgeglichen werden (vgl. Peter, Miller, Kunzmann & Schnitthelm, 2009). Hier greifen jedoch die Vorgaben des Denkmalschutzes.“</p> <p>Hinweis: Archivböden werden über das Bundesbodenschutzgesetz ausgewiesen, die rechtlichen Grundlagen des Denkmalschutzes finden bzgl. der Archivfunktion keine Anwendung. Bodendenkmäler aus der Sicht der Archäologie stehen in keinem fachlichen und rechtlichen</p>	<p>Der Hinweis, dass Bodendenkmäler aus der Sicht der Archäologie in keinem fachlichen und rechtlichen Zusammenhang mit Böden stehen, welche aufgrund ihrer Archivfunktion als Schutzgut nach Bundesbodenrecht ausgewiesen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, im Umweltbericht – Schutzgut Boden – den Verweis auf den Denkmalschutz zu streichen, wird gefolgt.</p>	<p>Der Anregung, den Pkt. 9.2 des Umweltberichtes – Schutzgut Boden – anzupassen, wird gefolgt. Der Verweis auf den Denkmalschutz wird gestrichen.</p>

		<p>Zusammenhang mit Böden, welche aufgrund ihrer Archivfunktion als Schutzgut nach Bundesbodenrecht ausgewiesen sind. Es wird darum gebeten, den rechtlichen Zusammenhang bitte nachvollziehbar darzulegen oder die Aussage im letzten Satz zu streichen.</p> <p>Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.</p>		
2.2.1	<p>ST 2.2 Emergy Führungs- und Servicegesellschaft mbH</p> <p>(Schreiben vom 10.10.2022)</p>	<p>Gegen die dargestellte Änderung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III unseres Wasserwerkes befindet. Daher bitten wir um die Einhaltung der aktuell geltenden Wasserschutzzonen-Verordnung Coesfeld. Einzusehen ist die Versordnung online unter:</p> <p>https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete_und_festsetzungsverfahren/coesfeld/index.html</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III und auf die geltende Wasserschutzgebietsverordnung wird im Zuge der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld GmbH (ST 14) vom 26.09.2023 wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>
2.3.1	<p>ST 2.3 LWL-Archäologie für Westfalen</p> <p>(Schreiben vom 11.10.2022)</p>	<p>Südlich des Planänderungsgebietes befindet sich die Fundstelle Mkz. 4009,9 und östlich des Honigbaches der Fundplatz Mkz. 4009,102. Beide Fundpunkte sind der jungsteinzeitlichen Michelsberger Kultur (4300 – 3500 v. Chr.) zuzuordnen. Diese Kulturgruppe ist entscheidend an</p>	<p>Der Hinweis auf die vermuteten Bodendenkmale wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		<p>der Verbreitung von Ackerbau und Viehzucht in unserem Raum und weiter nach Norden beteiligt. Das Fundensembel beiderseits des Honigbaches ist daher als überregional bedeutend einzustufen und als vermutetes Bodendenkmal zu betrachten.</p> <p>Bei der Beteiligung im weiteren Planungsverfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren) werden Auflagen zur Wahrung bodendenkmalpflegerischer Belange gegeben.</p>		
2.4.1	<p>ST 2.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>(Schreiben vom 12.10.2022)</p>	<p>Zu dem Änderungsverfahren - 91. FNP-Änderung der Stadt Coesfeld - werden aus agrarstruktureller Sicht Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Radfahrer befahrenden Wirtschaftswege primär dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Verkehrsbehinderungen durch Zunahme des Rad- und/oder Autoverkehrs durch die Attraktivitätssteigerung des Gebietes zur Erholungs- und Freizeit-zwecke sind auszuschließen bzw. müssen im Vorfeld bedacht werden. Vor allem in der Erntezeit (Sommermonaten) ist ein reibungsloser Ablauf für die Landwirtschaft wichtig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>
2.4.2		<p>Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Honigbach“ verläuft am Rande des Gebietes. Mit Zunahme der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes. Entsprechende Regelungen zur</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		Attraktivität wird der Besucherzustrom zu nehmen, negative Auswirkungen beispielsweise „Vermüllung“ der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Biotope sowie des Überschwemmungsgebietes sind zu vermeiden.	Vermeidung negativer Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum werden im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffen.	
2.4.3		Darüber hinaus werden im Verlauf der weiteren Planung ggf. Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind - entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019, auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden. Zu begrüßen ist, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in bestehendem Wald, in Naturschutzgebieten oder anderen vorhandenen Naturräumen (auch am Gewässer- und Uferrandbereich im Rahmen der WRRL) landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.5.1	ST 2.5 Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 17.10.2022)	Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeich-	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg auf die Lage des Planungsbereiches über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ wird berücksichtigt. Die Begründung zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wird redaktionell angepasst.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg auf die Lage des Planungsbereiches über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ wird berücksichtigt. Die Begründung zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wird redaktionell angepasst.

		<p>nete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ befindet. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten und Einwirkungen zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit,</p>	<p>Da mit bergbaulichen Tätigkeiten und Einwirkungen nicht zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Hinweis Datenschutz: Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentations- zwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter https://www.bra.nrw.de/-322 erhalten (Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“).</p>		
2.6.1	<p>ST 2.6 Vodafone GmbH</p> <p>(Schreiben vom 19.10.2022)</p>	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 29/09/2022 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Coesfeld darstellen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.</p> <p>Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis auf den Verlauf der Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstandes des Änderungsgebietes zur dargestellten Richtfunkstrecke (ca. 1,5 km) ergeben sich keine Auswirkungen auf die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

<p>2.7.1</p>	<p>ST 2.7 Bezirksregie- rung Münster – Dez. 54 Was- serwirtschaft</p> <p>(Schreiben vom 25.10.2022)</p>	<p>Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Was- serwirtschaft u.a. auf die zu vertretenen Belange des Grundwassers, Wasser- schutzgebiete und öffentliche Trinkwas- serversorgung geprüft. <u>Es bestehen keine Bedenken</u>, solange die Verbots- und Ge- nehmigungstatbestände des Wasser- schutzgebietes „Coesfeld“ beachtet wer- den und eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu be- sorgen ist.</p> <p>Weiter bitte ich um Beachtung der nach- stehenden Hinweise:</p> <p><u>Wasserschutzgebiet</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Coesfeld“, festgesetzt durch die Verordnung vom 29. September 1982 und geändert mit der Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2005. In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasser- versorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld GmbH), eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen, vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz. Folglich gelten in dem Wasserschutzge- biet diverse Verbots- und Genehmigungs- tatbestände, welche auch für die Realisie- rung des o. g. Vorhaben zu beachten sind. Für die Erteilung einer Genehmi- gung bzw. einer Befreiung des Verbotes</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebie- tes in der Wasserschutzzone III und auf die geltende Wasserschutzgebietsver- ordnung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des vorha- benbezogenen Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass mit der Planung kein Verstoß gegen die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vorbe- reitet wird.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanver- fahrens erübrigt sich.</p>
--------------	---	---	---	---

		<p>ist die untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zuständig. Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:</p> <p>Übersichtskarte: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf • Änderung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/aenderungsverordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf 		
2.7.2		<p><u>Wasserversorgungsunternehmen</u> Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet ist das Einvernehmen des Wasserversorgungsunternehmens einzuholen.</p> <p><u>Belange der Wasserschutzgebiete</u></p>	<p>Der Anregung, das Vorhaben mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld sowie mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen, wird gefolgt. Abstimmungen mit dem Kreis Coesfeld, untere Wasserbehörde sowie mit der</p>	<p>Der Anregung, das Vorhaben mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld sowie mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen, wird gefolgt.</p>

		Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sind im Detail auch mit dem o.g. Wasserversorgungsunternehmen und der UWB des zuständigen Kreises abzustimmen.	Stadtwerke Coesfeld GmbH als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen sind bereits erfolgt. Auf die Stellungnahmen ST 2.8 und ST 2.14 wird verwiesen.	
2.7.3		<u>Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern</u> Das Errichten von Baulichen Einrichtungen im Vorhabengebiet, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere die Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen, z.B. Sportanlagen Zelt und Campingplätzen, Hotels, Gasstätten, Ausflugslokalen ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erteilt die zuständigen Behörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.7.4		<u>Gewässerrandstreifen</u> Für die im Plangebiet befindlichen Gewässer, ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten (Gewässerrandstreifen). Auskunft erteilt Herr Willeke-Renken, Dezernat 54. Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-1395.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Er wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.7.5		Bezüglich der Abwasserentsorgung ist ein Anschluss an die vorhandene Druckrohrleitung Harle, die in unmittelbarer Nähe verläuft, zu planen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Er wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.

		Auskunft erteilt Herr Grannemann, Dez. 54.4 Kommunale Abwasserbeseitigung, Tel. 0251/411-5634.		
2.8.1	ST 2.8 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Wasser- schutzgebiet (Schreiben vom 26.10.2022)	Der Aufgabenbereich Wasserschutzgebiet erklärt folgende Auflagen: <u>Auflage 1</u> Der betreffende Bebauungsplan liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 — Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld — Tel. 02541 / 18-7330) ist bei allen Baumaßnahmen zu beachten.	Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III und auf die geltende Wasserschutzgebietsverordnung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass mit der Planung kein Verstoß gegen die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung vorbereitet wird.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.8.2		<u>Auflage 2</u> Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe austreten, in das Grundwasser, den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich folgenden Stellen anzuzeigen: - Leitstelle des Kreises Coesfeld unter Tel. 02541 / 84480 - Stadtwerke Coesfeld unter Tel. 02541 / 929-0 - ggf. Feuerwehrnotruf 112 Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben. Die Notfallruffnummern sind allen Beteiligten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.

		<p>auf der Baustelle in geeigneter Form bekannt und dauerhaft zugänglich zu machen.</p>		
<p>2.8.3</p>		<p><u>Auflage 3</u> Die Verletzung der belebten Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Bau- bzw. Abbrucharbeiten ist diese so weit wie möglich wiederherzustellen.</p> <p>Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche vorzusehen. Die Errichtung von Werkstätten, Wohn- und Lagerplätzen ist nicht erlaubt.</p> <p>Verunreinigungen des Untergrundes und insbesondere des Grundwassers sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Bei den Bau- bzw. Abbrucharbeiten anfallende wassergefährdende Abfallstoffe sind unmittelbar aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Insbesondere ist eine Zwischenlagerung auf nicht abgedichteten Flächen unzulässig. Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Die Versickerung ist unzulässig.</p> <p>Auf der Baustelle dürfen wassergefährdende Stoffe nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind. Dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Es ist</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesen Hinweisen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		<p>Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Evtl. austretende Kraftstoffe und Öle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an und das Betanken von Baufahrzeugen, Baumaschinen und Geräten ist unzulässig. Für unumgänglich notwendige Betankungsvorgänge (z.B. Kettenfahrzeuge) ist auf der Baustelle eine flüssigkeitsdicht befestigte Stelle einzurichten.</p> <p>Auf der Baustelle dürfen nur Toilettenanlagen mit geschlossenen Sammelbehältern verwendet werden, die regelmäßig gewartet und entsorgt werden.</p>		
2.8.4		<p><u>Auflage 4</u> Für Gründung und Isolierung, für die Herstellung von Untergrundbefestigungen, zur Verfüllung von Baugruben etc. dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teerhaltige Stoffe bzw. diese Stoffe beinhaltende Recyclingprodukte sowie hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe verwendet werden.</p> <p>Unter bestimmten Umständen kann in der Schutzzone III, der wassergesättigten Bodenzone und des Grundwasserschwan-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesen Hinweisen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		kungsbereichs auf Antrag eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau von Recyclingbaustoffen wie beispielsweise Recyclingschotter, Straßenfräsgut und mineralischen Reststoffen wie zum Beispiel Hausmüllverbrennungsmüllaschen erteilt werden. Die Abteilung 70- Umwelt des Kreises Coesfeld ist im Einzelfall zu befragen.		
2.8.5		<u>Auflage 5</u> Bei allen zukünftigen Einzelbauvorhaben innerhalb des Plangebietes ist die Abt. 70.3 – Umwelt / Wasserwirtschaft zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.8.6		<u>Auflage 6</u> Planunterlagen für die Herstellung öffentlichen Wege, Straßen und Plätze sowie der öffentlichen Kanalisation sind der Abt. 70.3 — Umwelt / Wasserwirtschaft zur Prüfung bzgl. der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung und der Abstimmung des Antragsumfanges bzgl. der zu beantragenden Genehmigungen gem. Wasserschutzgebietsverordnung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.9.1	ST 2.9 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Oberflächengewässer	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer in der vorgelegten Form erhebliche Bedenken: Für den Fischteich, sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten	Der Hinweis auf die bis 1999 befristeten Erlaubnis für den Fischteich sowie für das Anstauen, Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem Honigbach wird zur Kenntnis genommen., wie auch der Umstand, dass eine Verlängerung dieser Erlaubnis nicht in Aussicht	Die Bedenken werden zurückgewiesen (richtige Formulierung für Coesfeld)

	(Schreiben vom 26.10.2022)	von Wasser aus dem Honigbach hat eine Erlaubnis bestanden, die bis 31.08.1999 befristet war. Eine Neuerteilung einer Erlaubnis, insbesondere mit Blick auf die Ziele, die die EU- Wasserrahmenrichtlinie vorgibt, kann nicht in Aussicht gestellt werden.	gestellt werden kann. Eine Nutzung des Fischteichs oder die Wasserentnahme aus dem Honigbach stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der geplanten Nutzung des Fietzengartens. Auch sind weder der Fischteich noch der Honigbach Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden daher zurückgewiesen.	
2.10.1	ST 2.10 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Grundwasser (Schreiben vom 26.10.2022)	Der Aufgabenbereich Grundwasser erklärt, dass die Grundwasserentnahme über einen Brunnen grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Eine Erlaubnis für den Brunnen liegt jedoch nicht vor und kann aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht in Aussicht gestellt werden!	Der Hinweis, dass die Grundwasserentnahme über einen Brunnen grundsätzlich erlaubnispflichtig ist, eine Erlaubnis für den Brunnen jedoch nicht vorliegt kann aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht in Aussicht gestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.
2.11.1	ST 2.11 Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 26.10.2022)	Laut Unterer Naturschutzbehörde liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Honigbachtal“ (festgesetzt über den Landschaftsplan Rorup). Bei dem Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um bereits langjährige Nutzungen an dem vorhandenen Angelteich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schutzzwecke des Gebietes an dieser Stelle weniger gut erfüllt sind und eine Änderung verträglich mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes ist. Der geplanten Änderung wird daher nicht widersprochen.	Die Hinweise auf das Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nunmehr vorgesehen. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz). Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im	Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.

		<p>Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im vorliegenden Fall ist die Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes nicht vorgesehen, so dass bei der angestrebten Legalisierung der bisher geduldeten Nutzung die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG weiterhin erforderlich bleibt. Die bisher erteilte zeitlich begrenzte Befreiung (AZ. 70.2-2021/0073) soll dafür entsprechend geändert werden. Mit Erteilung der Befreiung sind auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend festzulegen.</p>	<p>Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
2.12.1	<p>ST 2.12 Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt (Schreiben vom 26.10.2022)</p>	<p>Die Planunterlagen wurden auch seitens des Gesundheitsamtes geprüft. Anlass der Bauleitplanung ist die betroffene Erschließungsfläche im Sinne eines sanften lokalen Tourismus weiterzuentwickeln.</p> <p>Die Wasserversorgung ist durch einen Trinkwasserbrunnen gewährleistet. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 Infektionsschutzgesetz</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesen Hinweisen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		<p>(IfsG) sowie § 4 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der § 5 TrinkwV „mikrobiologisch“, § 6 TrinkwV „chemisch“ sowie § 7 TrinkwV „indikativ“ entspricht. Die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Unternehmer und sonstigen Inhaber (Usl) sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen nach § 14 TrinkwV zu belegen. Die Probennahme-Planung ist gemäß § 14 TrinkwV mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Dem Gesundheitsamt ist nach § 13 TrinkwV die Wasserversorgungsanlage 4 Wochen vor Inbetriebnahme bzw. so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Trinkwasserversorgungsanlage saisonal betrieben ergeben sich zusätzliche Anzeigepflichten entsprechend § 13 TrinkwV.</p>		
--	--	--	--	--

2.12.2		<p>Hinsichtlich Lärm sind eventuell zu erwartende schalltechnischen Auswirkungen durch betriebsbedingte Immissionen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene abschließend zu prüfen und erhebliche Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen auszuschließen. Eine Beurteilung bezüglich Lärm kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen zum aktuellen Stand keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern den Anzeige-, Handlungs-, Untersuchungs- und Informationspflichten entsprechend der Trinkwasserverordnung nachgekommen wird. Eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme der unteren Wasserbehörde wird vorausgesetzt.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt liegt dem Gesundheitsamt keine Anzeige über eine Wasserversorgungsanlage auf dem betroffenen Grundstück vor.</p>	<p>Die Anregung, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß dem zugrundeliegenden Konzept richtet sich das Freizeit- und Erholungsangebot des „Fietzengarten“ insbesondere an Radfahrer und Wanderer. Verkehrsbedingte Immissionen sind infolgedessen nicht zu erwarten. Da durch vertragliche Regelungen zudem sichergestellt wird, dass sich die Nutzung auf den Tageszeitraum beschränkt, sind auch diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in der Umgebung des „Fietzengarten“ absehbar.</p>	<p>Eine Beschlussfassung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>
2.13.1	<p>ST 2.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.10.2022)</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzuneh-</p>	<p>Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		<p>men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 91. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>		
2.14.1	<p>ST 2.14 Stadtwerke Coesfeld GmbH (Schreiben vom 26.09.2023)</p>	<p>Zu dem Vorhaben „Kestermann (Fietzengarten)“ in Verbindung mit der 91. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Unterlagen, welche uns in der Fassung vom September 2022 vorliegen (erarbeitet von Büro Wolters Partner Stadtplaner GmbH aus Coesfeld) sind die Grundlage für diese Stellungnahme. Bei wesentlichen Änderungen des Vorhabens, bezogen auf Belange des Trinkwasserschutzes, behalten wir uns eine geänderte bzw. ergänzende Stellungnahme vor.</p> <p>Nach den Unterlagen liegt der Fietzengarten mit Angelteich südlich des Honigbaches in der Schutzzone III des WSG Co-</p>	<p>Der Hinweis, dass keine negativen Auswirkungen für die Wassergewinnung zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erübrigt sich.</p>

		<p>esfeld. Die geplante Erweiterung/ Aufwertung der Gastronomie wird voraussichtlich keinen qualitativen und quantitativen Einfluss auf die Wassergewinnung des WW Coesfeld haben. Eine Versickerung von Schadstoffen (Fäkalien usw.; worst-case) auf dem Gastronomiegelände hat somit keine negativen Auswirkungen für die Wassergewinnung, da diese über das oberflächennahe Grundwasser in den quartären Sedimenten eine direkte Vorflut (Anströmung) zum Honigbach haben. Eine Versickerung in dem darunter liegenden Kreide-Aquifer ist aus hydrogeologischer Sicht unwahrscheinlich. Von daher ist eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung aus unserer Sicht kaum zu besorgen.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das WSG zukünftig voraussichtlich überarbeitet wird (durch die Bezirksregierung Münster), da das Einzugsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand vorwiegend westlich der Brunnengalerie zu suchen ist. Von daher ist es nicht auszuschließen, dass das Gebiet um den Fietzengarten bei einer Neuausweisung des WSGs in einer Schutzzone 111B oder auch außerhalb des WSGs zu liegen kommt.</p>		
--	--	--	--	--

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 7.2):

- Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 29.09.2022)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 04.10.2022)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33 (Schreiben vom 04.10.2022)
- Evonik Operations GmbH / Technology & Infrastructure (Schreiben vom 04.10.2022)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 04.10.2022)
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Schreiben vom 06.10.2022)
- Stadt Dülmen (Schreiben vom 11.10.2022)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 12.10.2022)
- Vodafone West GmbH (Schreiben vom 12.10.2022)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 14.10.2022)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 14.10.2022)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 25.10.2022)

- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 25.10.2022)